

Member- reglement (Einzelmitglied)

Inhaltverzeichnis

Inhaltverzeichnis	2
Allgemeines	3
1. Einzelmitglieder	3
1.1 Mitgliederkategorien für Einzelmitglieder	3
1.2 Stimmrecht für Einzelmitglieder	3
1.3 Mitgliederangebote	3
1.3.1 Ehrenmitglieder	3
1.4 Aufnahme von Einzelmitglieder	3
1.5 Austritt / Erlöschen der Mitgliedschaft	4
1.6 Pflichten der Einzelmitglieder	4
2 Mitgliederbeiträge.....	4
2.1 Höhe Mitgliederbeiträge	4
2.2 Zahlungsfristen.....	4
3 Schluss- und Übergangsbestimmungen	4

Allgemeines

Dieses Reglement legt die Aufnahmebedingungen der Einzelmitglieder fest und umschreibt deren Rechte und Pflichten gemäss Art. 8 der Statuten vom 19. September 2020 von Swiss Snowsports.

1. Einzelmitglieder

1.1 Mitgliederkategorien für Einzelmitglieder

Einzelmitglieder von Swiss Snowsports sind Mitglieder gemäss den Bestimmungen von Art. 8 der Statuten:

- a) **Aktive Mitglieder**
Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Fortbildungspflicht gemäss gültigem "Reglement für die Fortbildung von Schneesportlehrern" von Swiss Snowsports erfüllt haben.
- b) **Inaktive Mitglieder**
Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Fortbildungspflicht gemäss gültigem "Reglement für die Fortbildung von Schneesportlehrern" von Swiss Snowsports nicht erfüllt haben.
- c) **Freimitglieder**
Freimitglieder sind Mitglieder, welche über 65 Jahre alt sind.
- d) **Ehrenmitglieder**
Solche sind: / Ehrenpräsidenten/ Ehrenski-, Ehrensnowboard-, Ehrentelemark-, Ehrenlanglauf- Lehrperson

1.2 Stimmrecht für Einzelmitglieder

Einzelmitglieder können zwecks Ausübung ihres Stimmrechts insgesamt einen Delegierten an die Delegiertenversammlung entsenden. Die Einzelmitglieder verfügen insgesamt über eine Stimme.

1.3 Mitgliederangebote

Mitglieder können von verschiedenen Mitgliederangeboten profitieren. Die detaillierten und aktuellen Mitgliederangebote können auf der Website eingesehen oder bei Swiss Snowsports angefragt werden.

1.3.1 Ehrenmitglieder

Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern ist in den Statuten von Swiss Snowsports geregelt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Ehrenmitglieder können von denselben Mitgliederangeboten profitieren, wie die zahlenden Mitglieder.

1.4 Aufnahme von Einzelmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch die Geschäftsstelle Swiss Snowsports.

Einzureichende Unterlagen sind:

- Anerkannter Nachweis einer Grundausbildung als Schneesportlehrperson (komplette J+S Biografie, Ausbildungsnachweis einer Schweizer Skischule),
- Ausgefülltes Aufnahmeformular
- Foto in ausreichender Qualität
- Für Stufe Aspirant: Nachweis einer Fremdsprache, Nachweis des Nothelferkurses

Für weitere Details zu den Aufnahmebedingungen wird auf die aktuell gültigen Ausführungsbestimmungen verwiesen.

1.5 Austritt / Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Kündigung auf Ende des Geschäftsjahres (31.5.). Die Kündigung muss schriftlich per Post, E-Mail oder mittels online Austrittsformular an die Geschäftsstelle gerichtet werden.
- durch nicht bezahlen des Mitgliederbeitrages bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (Ausschluss)
- im Todesfall

Der Mitgliederbeitrag ist in jedem Fall bis Ende des laufenden Geschäftsjahres geschuldet.

1.6 Pflichten der Einzelmitglieder

Die Einzelmitglieder sind verpflichtet, alles zu unternehmen, damit Swiss Snowsports seinen Zweck erfüllen kann und als Verband von hohem Qualitätsstandard in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Sie haben sämtliche Handlungen zu unterlassen, die Swiss Snowsports schädigen könnten.

2 Mitgliederbeiträge

2.1 Höhe Mitgliederbeiträge

Aktive / inaktive Einzelmitglieder

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Der Betrag liegt zwischen CHF 60.00 und CHF 100.00.

Ehren- und Freimitglieder (Einzelmitglieder)

Ehren- und Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Sie können einen freiwilligen Betrag in der Höhe von mindestens CHF 40.00 bezahlen.

2.2 Zahlungsfristen

Der Mitgliederbeitrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Wird der Jahresbeitrag auch auf zweimalige Mahnung hin nicht bezahlt, kann das betreffende Mitglied von Swiss Snowsports ausgeschlossen werden.

Bei Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann eine Gebühr für einen administrativen Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Im Eintrittsjahr ist unabhängig vom Eintrittszeitpunkt der volle Mitgliederbeitrag fällig. Davon ausgenommen ist der Eintritt nach dem Swiss Snowsports Happening. Bei Eintritt nach dem Happening wird für das laufende Geschäftsjahr (laufende Saison) keine Mitgliederbeitrag mehr in Rechnung gestellt. Das Mitglied zahlt erst ab der Folgesaison.

3 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Das vorliegende Reglement wird den Einzelmitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Der Vorstand kann dieses Reglement bei Vorliegen massgeblicher Veränderungen oder bei einer Veränderung der fachlich-sportlichen oder wirtschaftlichen Bedeutung für das Schneesportlehr- oder das Schneesportschulwesen jederzeit abändern.

Soweit es nur die Einzelmitglieder betrifft, kann das vorliegende Reglement durch den Vorstand jederzeit abgeändert werden. Änderungen und Ergänzungen dieses Reglements bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines protokollierten schriftlichen Vorstandsbeschluss.

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Mitgliederreglemente insbesondere das Mitglieder-, Aufnahme- und Lizenzreglement vom 19.09.2020, das Beitragsreglement vom 19.09.2020 und allfällig weitere dagegensprechende Bestimmungen.

Das vorliegende Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 15.01.2025 beschlossen.

Swiss **Snowsports** Association (SSSA)

Jürg Friedli
Präsident Vorstand

Stéphane Cattin
Geschäftsleiter